

in diesem Fall dürfen sie gewiß auch keine eigene „Redaktion“ oder „Version“ des Dokuments genannt werden, sie beweisen jedoch, daß eine größere Beachtung der Textgeschichte und der vorliegenden kritischen Ausgaben die Präsentation des Textes im vorliegenden Band durchaus hätte verbessern helfen können.

Auch bei dem Memorandum, in dem 1338 die Reichsrechte zusammenfassend gewürdigt werden (S. 1133-1139; MÜLLER nrr. 41-43), hätte ein Hinweis auf eine bessere (und ebenfalls frühere) Textredaktion nicht fehlen sollen, die sich in den Kollektaneen des Rudolf Losse erhalten hat. Auf sie hat bereits vor nunmehr zwei Menschenaltern Edmund Ernst Stengel aufmerksam gemacht⁶⁸. Es hätte nahegelegen, auf die Schwierigkeiten der inneren Redaktionsgeschichte dieses relativ kurzen Stücks hinzuweisen, das bei Rudolf Losse als ein einheitliches Memorandum, bei NM in zwei anscheinend von einander abgesetzten Abschnitten auftaucht. Die Lösung, die Hans-Jürgen Becker 1970 gegeben hat, der meinte, der zwischen die Argumente des ersten und des zweiten Teils bei NM eingeschobene kurze Bericht über den Kurverein von Rhense (1338) beweise die ursprüngliche Selbständigkeit beider Teile, ist irreführend, als bereits in der Losse-Fassung dieser Bericht mitten im Dkomunet am Ende des ersten Beweises wortwörtlich vorkommt⁶⁹. Ein naheliegender Schluß daraus ist demnach, daß hier in der Tat ein Doppelmemorandum von NM in zwei Teile aufgegliedert worden ist. In Konsequenz aus dieser Auffassung wäre freilich die typographische Aufteilung von Gál zu korrigieren: Bereits den Einleitungssatz hat der Kompilator seiner Vorlage unter leichter Umformung entnommen (der demnach nicht, wie bei Gál, dem 'Chronista' zuzuweisen wäre), und auch den Beginn des zweiten Teils des Memorandums hat Gál irrtümlich dem 'Chronista' zugewiesen, während er zum Text des Stückes gehört⁷⁰.

Daß die „Appellation“ des Ordensprokurators Bonagratia von Bergamo gegen die päpstliche Konstitution „*Ad conditorem canonum*“ von Anfang 1323 hier mit dem nicht näher erläuterten Hinweis⁷¹ verbunden wird, der bekannte (etwas

68) Edmund Ernst STENGEL (Hrsg.), *Nova Alamanniae*, Urkunden, Briefe, und andere Quellen, besonders zur deutschen Geschichte des 14. Jahrhunderts, 2. Hälfte, I. Teil (1930) S. 390-401 (nr. 583).

69) BECKER, *Das Mandat* (wie Anm. 65) 486 Anm. 163 zum Druck von BÖHMER/HUBER, *Fontes rerum Germanicarum* 4 (wie Anm. 11) S. 597 [= GÁL S. 1138]. Vgl. damit *Nova Alamanniae* 1, II (wie Anm. 68) S. 394 (Nr. 583 §14).

70) Vgl. GÁL S. 1133-1147 (MÜLLER nrr. 41-43), vgl. hier S. 1133 f. (MÜLLER nr. 41): *Subsequenter ponuntur articuli et describuntur de iuribus imperii et praelatorum ...* mit STENGEL, *Nova Alemanniae* nr. 583: *Inferius describuntur articuli de iuribus imperii et praelatorum ...* [Stengel benutzte die Version des NM im Druck von BÖHMER/HUBER, *Fontes rerum Germanicarum* Bd. 4 (wie Anm. 11) S. 592-605]. Der Vergleich mit Stengels Druck (wie Anm. 68) macht damit freilich deutlich, daß Gál den Text reicher aufgegliedert hat als seinerzeit Müller (wie Anm. 21) S. 77: die Stücke (MÜLLER nrr. 41 bis 43) gehören zusammen, der erste Teil des Memorandums reicht bis zum Fuß von GÁL S. 1138, wo dann mit *Contra vero predicta ...* der zweite Teil (MÜLLER nr. 43) einsetzt. (Huber hat keine Aufgliederung des Textes über Absätze hinaus vorgenommen und brauchte daher keine Entscheidungen zu treffen).

71) GÁL S. 89 Anm. 46.